

7.0 Vorbemerkung

In fast allen Wirtschaftsstatistiken gehört die Erfassung der Wirtschaftseinheiten (Unternehmen, Betriebe und Arbeitsstätten), ihrer Strukturen und Aktivitäten zu den grundlegenden Bestandteilen des statistischen Merkmalskatalogs. Die entsprechenden Nachweisungen für einzelne Wirtschaftsbereiche finden sich in den jeweiligen Abschnitten des Statistischen Jahrbuchs. Im Abschnitt 7 »Unternehmen und Arbeitsstätten« sind zusammenfassend alle Angaben dargestellt, die sich nicht nur auf Ausschnitte der Wirtschaft erstrecken, sondern alle oder fast alle Wirtschaftsbereiche einbeziehen.

Ausführliche methodische Erläuterungen sowie fachlich und regional tiefer gegliederte Ergebnisse enthalten die Veröffentlichungen der Fachserie 2 »Unternehmen und Arbeitsstätten« (siehe hierzu auch »Fundstellen und weiterführende Informationen«, S. 128).

Unternehmen und Arbeitsstätten

Das umfassendste Strukturbild der gesamten Volkswirtschaft (mit Ausnahme des Agrarbereichs) vermitteln **Arbeitsstättenzählungen**, die in der Bundesrepublik Deutschland nur in größeren Zeitabständen — jeweils in Verbindung mit einer Volkszählung — durchgeführt werden (zuletzt am 25. 5. 1987, zuvor 1970, 1961 und 1950). Die Bedeutung der Arbeitsstättenzählungen liegt vor allem in der Darstellung der wichtigsten Strukturdaten der wirtschaftlichen Institutionen in tiefer branchenmäßiger und regionaler Gliederung. Darüber hinaus sind Arbeitsstättenzählungen als Auswahlgrundlage für nachgehende Bereichserhebungen sowie für den Aufbau und die Aktualisierung von Unternehmens- und Betriebskarteien unentbehrlich.

Der Erhebungsbereich von Arbeitsstättenzählungen erstreckt sich auf die Bereiche Produzierendes Gewerbe, Handel, Verkehr und Nachrichtenübermittlung (einschl. Deutscher Bundesbahn und Deutscher Bundespost), Kreditinstitute und Versicherungsgewerbe, von Unternehmen und Freien Berufen erbrachte Dienstleistungen (z. B. Gastgewerbe, Bildungs-, Gesundheitswesen, Rechtsberatung), auf Organisationen ohne Erwerbszweck (z. B. Kirchen und Verbände), Gebietskörperschaften (Behörden) sowie auf die Sozialversicherung und deren Anstalten und Einrichtungen (wie Schulen, Krankenhäuser u. ä.). Arbeitsstätten der Land- oder Forstwirtschaft werden nur einbezogen, sofern sie bei der Besteuerung als Gewerbebetrieb gelten. Von der Zählung ausgenommen sind dagegen alle übrigen land- und forstwirtschaftlichen Arbeitsstätten, die privaten Haushalte, Privatquartiere, Vertretungen ausländischer Staaten sowie inter- und supranationale Organisationen. Die Arbeitsstätten der Bundeswehr und der ausländischen Stationierungstreitkräfte gehören nur hinsichtlich ihres sozialen Personals in den Erhebungsbereich.

Als Arbeitsstätten gelten örtliche Einheiten, d. h. Grundstücke oder abgegrenzte Räumlichkeiten, in denen eine oder mehrere Person(en) haupt- oder nebenberuflich erwerbstätig sind. Unternehmen sind dagegen definiert als die kleinsten, gesondert bilanzierenden und rechtlich selbständigen Wirtschaftseinheiten. In der Mehrzahl der Fälle sind Arbeitsstätten und Unternehmen identisch, d. h. das Unternehmen besteht nur aus einer einzigen Arbeitsstätte (Einbetriebsunternehmen). Deckungsgleichheit ist nicht gegeben, wenn ein Unternehmen mehrere Arbeitsstätten umfaßt, d. h. aus einer Haupt- und einer oder mehreren Zweigniederlassungen besteht (Mehrbetriebsunternehmen). Die Darstellung von Unternehmensergebnissen erfolgt nur für den Sektor »Unternehmen und Freie Berufe« (Abteilung 0 bis 7 der Systematik der Wirtschaftszweige 1979 in der Fassung für die Arbeitsstättenzählung). Für die Bereiche Organisationen ohne Erwerbszweck, Gebietskörperschaften und Sozialversicherung, einschließlich ihrer besonders nachgewiesenen Anstalten und Einrichtungen, werden dagegen nur Ergebnisse für Arbeitsstätten erstellt.

Als Beschäftigte werden in der Arbeitsstättenzählung tätige Inhaber, unbezahlt mithelfende Familienangehörige sowie alle in abhängiger Tätigkeit stehenden Personen nachgewiesen, unabhängig davon, ob diese Tätigkeit haupt- oder nebenberuflich bzw. als Voll- oder Teilzeitbeschäftigung ausgeübt wird.

Die Statistik der **Kapitalgesellschaften** berichtet über Zahl und Nominalkapital aller Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Sie beruht auf der Auswertung der Eintragungen in den Handelsregistern und wird als Fortschreibung vom Statistischen Bundesamt durchgeführt. Zu- und Abgänge werden dabei jeweils nach der Art der Veränderung nachgewiesen. Zu beachten ist, daß sich Zahl und Betrag der Kapitalerhöhungen nicht mit den Ergebnissen der Emissionsstatistik der Deutschen Bundesbank decken, weil der Zeitpunkt der Ausgabe junger Aktien meist nicht mit der Eintragung im Handelsregister zusammenfällt. Änderungen in der Zuordnung nach Wirtschaftszweigen sind in den Tabellen nicht nachgewiesen; der Endbestand zum 31. 12. 1988 läßt sich deshalb nicht ohne weiteres anhand der Zu- und Abgänge auf den Anfangsbestand zum 1. 1. 1988 zurückrechnen.

Kostenstruktur

Kostenstrukturstatistiken mit freiwilliger Auskunftserteilung werden vom Statistischen Bundesamt auf repräsentativer Grundlage in vierjährlichem Turnus abwechselnd für folgende Bereiche durchgeführt (in Klammern jeweils das letzte Jahr, für das Ergebnisse vorliegen): Handwerk (1986), Großhandel, Verlage (1984), Handelsvertreter und Handelsmakler (1984), Einzelhandel (1985), Gastgewerbe (1985), Verkehrsgewerbe (1983), Freie Berufe und weitere Dienstleistungsunternehmen (1983 bzw. 1986). Daneben ordnet das Gesetz über die Statistik im Produzierenden Gewerbe vom 6. 11. 1975 (BGBl. I S. 2779) ab 1975 jährliche repräsentative Kostenstrukturserhebungen im Produzierenden Gewerbe mit Auskunftspflicht an (siehe hierzu Abschnitt 9 »Produzierendes Gewerbe«).

Erhebungs- und Darstellungseinheit der Kostenstrukturstatistiken ist das Unternehmen bzw. die Praxis. Kombinierte Unternehmen werden nach ihrem wirtschaftlichen Schwerpunkt zugeordnet. Im Statistischen Jahrbuch können nur ausgewählte Ergebnisse der Kostenstrukturstatistik nachgewiesen werden.

Abschlüsse der Unternehmen

Die Bilanzstatistik wertet die Jahresabschlüsse von Unternehmen und Konzernen aus, die aufgrund des Aktiengesetzes vom 6. 9. 1965 (BGBl. I S. 1089) bzw. des Publizitätsgesetzes vom 15. 8. 1969 (BGBl. I S. 1189) zur Veröffentlichung ihrer Jahresrechnung verpflichtet sind. Der Statistik liegen die Pflichtveröffentlichungen im Bundesanzeiger zugrunde. Die Statistik der Jahresabschlüsse öffentlicher Wirtschaftsunternehmen, die auf einer jährlichen Erhebung bei den öffentlichen Versorgungs- und Verkehrsunternehmen beruht, erfaßt die Jahresabschlüsse von kommunalen Eigenbetrieben sowie von Gesellschaften (AG, GmbH), deren Kapital- oder Stimmrechtsanteile ausschließlich (bei den Eigengesellschaften) oder überwiegend in unmittelbarem oder mittelbarem Besitz von Bund, Ländern, Gemeinden und/oder Gemeindeverbänden liegen. In den Ergebnissen sind auch die Angaben für Gesellschaften enthalten, die in den Tabellen 7.6 bis 7.11 ausgewiesen sind.

Die Zahlen über Herkunft und Verwendung der langfristigen Finanzierungsmittel (Finanzierungsrechnung) basieren auf den Veränderungen der Bilanzposten jeweils derselben Aktiengesellschaften.

Insolvenzen und Zahlungsschwierigkeiten

Die Insolvenzstatistik beruht auf den Meldungen der Amtsgerichte über die eröffneten und mangels Masse abgelehnten Konkursverfahren sowie über die eröffneten Vergleichsverfahren. Finanzielle Ergebnisse liegen nur zu den eröffneten Konkurs- und Vergleichsverfahren vor. Außergerichtliche Vergleichsverfahren werden statistisch nicht erfaßt. Agerundet wird das Bild der Zahlungsschwierigkeiten durch die Angaben über Anzahl und Betrag der Wechselproteste und nicht eingelösten Schecks, die von der Deutschen Bundesbank, Frankfurt am Main, zusammengestellt werden.